Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18, 10117 Berlin
Kontakt:
Telefon: (030) 243 458-20 oder -84
E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 3. Juli 2026

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1067. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise	2
!	5	Infrastruktur-Zukunftsgesetz ➢ Verfahrensbeschleunigung für Verkehrsinfrastruktur	3
!	16	Entschließung des Bundesrates: Schulpflicht als Garant für Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt bewahren	7
!	22	Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems	10
	27	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz - DIdG)	12
	29	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendienste-anbieter (Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz - MedienInvestVG) ➢ Investitionspakt für den Filmstandort Deutschland	14
	30	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen	17

) Mit **„!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	35	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze ➢ Ziel: Verfahrenserleichterungen und Reduzierung der Kosten für den Führerscheinerwerb	18
!	37	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungs-gesetzes	20
	40	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts	22
	60	Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen ➢ Ergänzungen zur Apothekenreform: Flexibilisierungs-möglichkeiten und Vergütungsfragen	25
!	74	Entschließung des Bundesrates "Für eine Gemeinsame Agrar-politik (GAP) ab 2028, die Einkommen sichert, Wettbewerbs-fähigkeit erhält und die bestehenden Strukturen in Deutschland anerkennt" ➢ Erhaltung der GAP als zentrales Politikfeld der EU	27

Hinweise:

Sofern der Ständige Beirat am 08.07.2026 – vorbehaltlich der abschließenden Beratung im Deutschen Bundestag in der 28. Kalenderwoche – möglichen Fristverkürzungsbitten zustimmt, werden in einen weiteren Nachtrag zur Tagesordnung für die Sitzung des 1067. Bundesrates u. a. folgende Gesetze aufgenommen:

- Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der Gesetzlichen Krankenkasse (Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Zustimmungsgesetz),
- Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (Einspruchsgesetz),
- Gebäudemodernisierungsgesetz (Einspruchsgesetz),
- Anpassungsverfahrensabweichungsgesetz 2026 (Einspruchsgesetz) sowie
- Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz (Zustimmungsgesetz).

TOP 5: Infrastruktur-Zukunftsgesetz - BR-Drucksache 390/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Gesetz hat der Deutsche Bundestag am 26.06.2026 mit Zustimmung der Fraktionen der CDU/ CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen, Die Linke und der AfD beschlossen.[1] Mit dem Gesetz werden Regelungen eingeführt, die im Wesentlichen, aber nicht nur die Verkehrsinfrastruktur betreffen. In den Fachplanungs- und Ausbaugesetzen für Schienenwege, Bundesfernstraßen und Wasserstraßen werden das überragende öffentliche Interesse, die öffentliche Sicherheit und ein Schutzgütervorrang geregelt. Dadurch werden Abwägungsentscheidungen vorgeprägt sowie besonderen Projekten der Verkehrsinfrastruktur, die militärischen Netzen dienen (verteidigungsrelevanter und verteidigungswichtiger Infrastruktur), ein Schutzgütervorrang eingeräumt; dies soll behördliche Abwägungsentscheidungen erleichtern und beschleunigen, ohne die weitergehende Auseinandersetzung mit militärischen Belangen und Interessen zu unterbinden. Auch wurde ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Infrastrukturen bei Planfeststellungsverfahren geschaffen. Weiterhin wird die Umsetzung von vielfältigen Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes in der Praxisanwendung vereinfacht. Für bestimmte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse wurde für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Gleichrangigkeit der Ersatzgeldzahlung verankert. Die Umweltverträglichkeitsprüfungspflichten werden für weitere Schienenmaßnahmen vereinfacht.

Der Deutsche Bundestag hat folgende erwähnenswerte Änderungen im vorliegenden Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

Die verfahrensrechtlichen Vorgaben für Planungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz wurden geändert, die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes klargestellt, auch systemkritische Schifffahrtsanlagen sowie wichtige Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes in das „überragende öffentliche Interesse“ gestellt, zahlreiche Empfehlungen des Bundesrates berücksichtigt und das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) mit dem Ziel geändert, den Ländern den umfassenden Einsatz von Mitteln aus dem Länderanteil des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zu ermöglichen. So wurde mit der Ergänzung des LuKIFG klargestellt, dass die Länder und Kommunen die Mittel nach dem LuKIFG auch zur Erbringung notwendiger Kofinanzierungsanteile für andere Bundesprogramme verwenden können und die in den Bundesprogrammen verankerten Doppelförderungsverbote einer Kombination mit LuKIFG-Mitteln nicht entgegenstehen.

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes soll mit zwei Ausnahmen am Tag nach der Verkündung erfolgen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1061.Sitzung am 30.01.2026 zum Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 780/25 (Beschluss)].[2]

---

1 *BT-Plenarprotokoll 21/87 (dort TOP 6)*

2 *BR-Drucksache 780/25 (Beschluss)*

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, hatte in dieser Sitzung deutlich gemacht, dass es notwendig sei, dass Verfahren vereinheitlicht und Bearbeitungszeiten deutlich verkürzt werden. Er hat auf die Regelungen zur Planungsbeschleunigung in den 1990-er Jahren für Ostdeutschland verwiesen und auf die enorme Bedeutung dieser Beschleunigungsregelungen hingewiesen. Ebenfalls in der 1061. Sitzung des Bundesrates hatte die Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Lydia Hüskens, deutlich gemacht, dass mit der Feststellung des überragend öffentlichen Interesses für wesentliche Verkehrsinfrastrukturen ein wichtiges Signal gesendet werde. „Der Bau von wichtiger Infrastruktur soll weiter beschleunigt werden; er soll einfacher und günstiger werden; unserem Interesse an Mobilität in unserer Gesellschaft soll Rechnung getragen werden.“[3]

Der Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 16.03.2026 unter Beteiligung von neun Auskunftspersonen eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch. Der Gesetzentwurf wurde dabei sehr unterschiedlich bewertet.[4]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der A*usschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Insbesondere die Gleichstellung der Realkompensation mit Ersatzzahlungen für Eingriffe in Natur und Landschaft wird überaus kritisch gesehen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll von der vorgesehenen Gleichstellung mit Zuleitung der Ersatzgelder an den Bund abgesehen werden. Die Verlagerung der zu leistenden Ersatzzahlungen an den Bund wird strikt abgelehnt. Aus Sicht der Länder sollen die Ersatzzahlungen dort zum Tragen kommen, wo die jeweiligen Eingriffe stattfinden. In den Ländern bestehen bewährte Strukturen zur Verwaltung und zweckgebundenen Verwendung der Ersatzzahlungen.

Der *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen:

Der *Verkehrsausschuss* schlägt vor die Bundesregierung zu bitten, dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah eine Klarstellung des § 75a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt oder dieser zu einem späteren Zeitpunkt gestrichen wird. Zudem wird die Möglichkeit von Ersatzzahlungen begrüßt und die Bundesregierung soll gebeten werden, Sorge dafür zu tragen, dass diese an die nach Landesrecht zuständigen Stellen entrichtet werden. Es wird außerdem noch eine Wiederaufnahme einer ursprünglichen Regelung in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gefordert.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich dafür aus, dass u. a. Ersatzzahlungen vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen im Rahmen von Angeboten des

---

3 *BR-Plenarprotokoll 1061 (dort TOP 43)*

4 *öffentliche Anhörung (Unterlagen, Stellungnahmen)*

Vertragsnaturschutzes und für den Ankauf von Maßnahmen Dritter, insbesondere aus bestehenden Ökokonten, zur Aufwertung von Natur und Landschaft verwendet werden sollen. Um Druck auf produktive land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen nicht zusätzlich zu erhöhen, sollen zudem statt eines Flächenerwerbs Ersatzgelder vorrangig für Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung bestehender Flächen verwendet werden.

Zudem wird vor dem Hintergrund der Ernährungssicherung um Prüfung gebeten, wie der Erhalt von produktivem Kulturland als wesentliches Schutzgut des Gemeinwohls in den Abwägungsprozessen strukturell gestärkt werden kann. Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden sicherzustellen, dass für Zwecke des Moorschutzes oder des ökologischen Ausgleichs auf den bewährten, kooperativen Vertragsnaturschutz gesetzt wird und ordnungsrechtliche Instrumente wie behördliche Vorkaufsrechte im weiteren Verfahren ausgeschlossen bleiben. Der Ausschuss empfiehlt die Bundesregierung zu bitten sicherzustellen, dass der Einsatz dieser Mittel im betroffenen Naturraum nicht zu marktverzerrenden Effekten oder einer zusätzlichen Verknappung auf dem landwirtschaftlichen Boden- und Pachtmarkt führt, und stattdessen den Vorrang für wertsteigernde Aufwertungsmaßnahmen auf bestehenden Ausgleichsflächen zu festigen, um einem ungesteuerten Preisauftrieb entgegenzuwirken. Außerdem soll unterstrichen werden, dass eine erfolgreiche Modernisierung der nationalen Infrastruktur sowie die Realisierung der Klima- und Naturschutzziele im Konsens mit den ländlichen Räumen erfolgen sollte. Darüber hinaus soll eine ausdrückliche Klarstellung unterstützt werden, dass die bewährten landesrechtlichen Vorschriften über Waldumwandlungen und Ersatzaufforstungen verlässlicher Bestandteil des beschleunigten Verfahrensrechts bleiben, um Rechtssicherheit für alle Akteure zu schaffen. Auch wird angeregt, die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes auf die regionale Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen, Waldmehrung sowie Maßnahmen des klimaangepassten Waldumbaus konstruktiv zu begleiten und zu untersuchen.

Der A*usschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* weist hingegen darauf hin, dass das Gesetz mit erheblichen Einschnitten für den Natur- und Umweltschutz verbunden ist. Die im Bundestagsverfahren nochmals ausgeweitete und undifferenzierte Anwendung des Instruments des „überragenden öffentlichen Interesses“ auf zahlreiche weitere Infrastrukturvorhaben und -bereiche, die vorgesehenen Einschränkungen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die geplante Ausweitung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ohne verbindliches Reversibilitätserfordernis untergraben den Schutz von Natur und Umwelt massiv, schaffen erhebliche Rechtsunsicherheit, gefährden die gesellschaftliche Akzeptanz notwendiger Infrastrukturprojekte und bergen das Risiko, Verfahren nicht zu beschleunigen, sondern im Ergebnis sogar zu verzögern. Der Bundesrat soll hervorheben, dass das die vorgesehene faktische Gleichstellung von Realkompensation, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen einen Systembruch im Naturschutzrecht darstelle und die Funktionsfähigkeit des Kompensationssystems grundlegend in Frage stelle. Abschließend soll der Bundesrat die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auffordern, in Anerkennung der mit dem vorliegenden Gesetz einhergehenden tiefgreifenden natur- und umweltpolitischen Einschnitte unverzüglich das angekündigte „Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur“ zum Abschluss zu bringen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der A*usschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen zudem in einer Entschließung, dass das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgefordert werden soll, die in den Ländern vorhandenen öffentlichen Stellen, die mit der Bewirtschaftung der Ersatzzahlungen betraut sind, als zuständige Stellen im Sinne des § 15 Absatz 6a Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu bestimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 16: Entschließung des Bundesrates: Schulpflicht als Garant für Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt bewahren - BR-Drucksache 358/26 -

Inhalt der Vorlage

Der Entschließungsantrag der Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hamburg sieht vor, dass sich der Bundesrat „ausdrücklich zur allgemeinen Schulpflicht als unverzichtbare Grundlage eines leistungsfähigen, gerechten und integrationsstarken Bildungssystems in Deutschland“ bekennt.

Die allgemeine Schulpflicht ist dem Entschließungsantrag zufolge u. a. Voraussetzung für die Schaffung möglichst gleicher Bildungs- und Aufstiegschancen. Sie vermittle und fördere wichtige Werte und spiele eine bedeutende Rolle im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration. Zudem stelle sie verlässliche Bildungsstrukturen sicher und trage zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Um Bildungsabbrüche und dauerhafte soziale Benachteiligungen zu verhindern, brauche es – gemäß dem Entschließungsantrag – frühzeitige Unterstützungsangebote und Hilfsangebote für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien.

Mit dem Entschließungsantrag soll der Bundesrat darüber hinaus die Bundesregierung bitten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit „die Bedeutung der allgemeinen Schulpflicht für ein leistungsfähiges, gerechtes und integrationsstarkes Bildungssystem bei künftigen Gesetzesvorhaben und Maßnahmen mit Bezug zur schulischen Bildung zu berücksichtigen und Vorhaben entgegenzutreten, die geeignet sind, die allgemeine Schulpflicht als tragendes Prinzip des deutschen Bildungssystems zu schwächen.“

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Schulpflicht war in den letzten Monaten Gegenstand mehrerer Anträge im Landtag von Sachsen-Anhalt. So beantragte die Fraktion der AfD im Februar 2026, die Landesregierung u. a. aufzufordern, „die Verordnung über das Ruhen der Schulpflicht […] dahingehend anzupassen, dass die Schulpflicht ruht, wenn die Bildungspflicht durch qualitätsgesicherten Heimunterricht nachweislich erfüllt wird.“[5] Die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage sieht die AfD-Fraktion durch § 40 Absatz 7a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) gegeben, in dem geregelt wird, in welchen Fällen die Schulpflicht ruht. Der Antrag wurde in der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 05.03.2026 von allen Fraktionen – mit Ausnahme der AfD-Fraktion – abgelehnt und erhielt somit keine Mehrheit.

Auch die Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen einerseits[6] und der CDU, der SPD und der FDP andererseits[7] brachten zu diesem Thema jeweils einen Antrag beim Landtag von Sachsen-Anhalt ein. Letztgenanntem Antrag stimmten in der Sitzung des Landtages am 25.06.2026 – abgesehen von der Fraktion der AfD – alle Fraktionen zu. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellte somit u. a. fest, dass die allgemeine Schulpflicht „ein zentrales Fundament des Bildungswesens in Sachsen-

---

5 *LT-Drucksache 8/6649*

6 *LT-Drucksache 8/7034*

7 *LT-Drucksache 8/7171*

Anhalt ist und sicherstellt, dass alle Kinder – unabhängig von Herkunft, Wohnort oder Weltanschauung ihrer Eltern – Zugang zu verlässlicher schulischer Bildung erhalten."

In Deutschland wurde die Schulpflicht durch die Verfassung der Weimarer Republik im Jahr 1919 eingeführt.[8] Heute ist sie in den Schulgesetzen aller Länder enthalten.[9] So sieht in Sachsen-Anhalt § 36 Absatz 2 SchulG LSA vor, dass der Besuch einer Schule für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend ist. In vielen Ländern – so auch in Sachsen-Anhalt – wird die Schulpflicht zudem in der jeweiligen Landesverfassung (Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) festgeschrieben. Im Hinblick auf Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass es für eine Änderung der entsprechenden Bestimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt bedürfte (Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Zur Frage, ob sich auch aus dem Grundgesetz (GG) eine Schulpflicht ableiten lässt, gibt es unterschiedliche Positionen (siehe Sachstandsbericht in Fußnote 9). Grundlage für eine solche Pflicht wäre Artikel 7 Absatz 1 GG, dem zufolge das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist der Auffassung, dass sich hieraus ein staatlicher Erziehungsauftrag ergibt (siehe auch Sachstandsbericht in Fußnote 9).[10] Zur Durchsetzung dieses Auftrags hat es im Jahr 2003 im Hinblick auf eine Beschwerde zur Grundschulpflicht u. a. geurteilt:

> „Die Pflicht zum Besuch der staatlichen Grundschule dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags und ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können. […] Das Vorhandensein eines breiten Spektrums von Überzeugungen in einer Klassengemeinschaft kann die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog als einer Grundvoraussetzung demokratischer Willensbildungsprozesse nachhaltig fördern."[11]

In der Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt am 05.03.2026 über die Schulpflicht wies der Minister für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Jan Riedel, darauf hin, dass eine Abkehr von der Schulpflicht in Sachsen-Anhalt auch Auswirkungen auf die Anerkennung von in Sachsen-Anhalt erworbenen Schulabschlüssen durch andere Länder hätte.[12] So müsste Sachsen-Anhalt bei einer Abschaffung der Schulpflicht etwa die zwischen allen Ländern durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020 geschlossene „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens in zentralen bildungspolitischen Fragen" aufkündigen. Darin wird neben Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen u. a. geregelt, dass für Kinder und Jugendliche eine Schulpflicht gilt.[13]

---

[8] *Bundeszentrale für politische Bildung: „Kurze Geschichte der allgemeinen Schulpflicht" Artikel von Prof. Heinz-Elmar Tenorth*

[9] *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sachstandsbericht "Schulpflicht und Gestaltung des Schulwesens" vom 15.11.2019*

[10] *BVerfG-Urteil vom 21.07.2009 (1 BvR 1358/09)*

[11] *BVerfG-Urteil vom 29.04.2003 (1 BvR 436/03)*

[12] *LT-Plenarprotokoll 8/109 (dort TOP 35)*

[13] *Ländervereinbarung (dort Artikel 2 und 15)*

In einem Interview äußerte sich der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, gegenüber FOCUS u. a. zur Folge einer Abschaffung der Schulpflicht: „Gerade auf dem Land wird das ein Schulsterben auslösen, wie wir es noch nie erlebt haben. In Dörfern braucht es bei der Einschulung 15 Kinder pro Klasse. Wenn beispielsweise zwei Kinder von den Eltern nicht mehr in die Schule geschickt werden, müssen die Klassen dichtmachen.“[14]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt Änderungen des Entschließungsantrages in Nummern 1 bis 3 vor. So soll er etwa um Dimensionen der Heterogenität von Kindern und Jugendlichen wie der Beeinträchtigung, Behinderung und sexuellen Identität erweitert werden. Ferner soll zu Beginn des Antrags ein Verweis auf den oben erwähnten Grundgesetzartikel ergänzt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er die Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

[14] *FOCUS online: Interview vom 07.05.2026*

TOP 22: Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems - BR-Drucksache 346/26 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg streben mit ihrem Entschließungsantrag an, dass sich der Bundesrat für kartellrechtliche Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems sowie der Medien- und Meinungsvielfalt ausspricht. Die Bundesregierung soll gebeten werden, im Rahmen der 12. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wettbewerbsrechtliche Bereichsausnahmen und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Kooperationen im Mediensektor zu schaffen.

Der Antrag begrüßt die Pläne der Bundesregierung, Kooperationen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wettbewerbsrechtlich zu erleichtern und hebt zugleich hervor, dass auch eine engere Zusammenarbeit mit privaten Medienanbietern notwendig sei. Hintergrund seien vor allem der wachsende wirtschaftliche Druck durch internationale Online-Plattformen sowie die zunehmende Verlagerung von Werbeerlösen in den digitalen Raum.

Vorgeschlagen wird, die unionsrechtliche Ausnahmevorschrift des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das nationale Kartellrecht zu übernehmen. Zudem wird eine bereichsspezifische Regelung im GWB angeregt, die Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern zur Sicherung der Medien- und Meinungsvielfalt erleichtert. Wettbewerbswidrige Kernabsprachen sowie kommerzielle Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollen davon ausdrücklich ausgenommen bleiben. Darüber hinaus werden verfahrensrechtliche Erleichterungen vorgeschlagen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die vorgeschlagenen kartellrechtlichen Bereichsausnahmen sowie verfahrensrechtlichen Erleichterungen dienen der Verbesserung der Rechtssicherheit für Kooperationen im Mediensektor und sind vor dem Hintergrund der Medienstruktur auch in Sachsen-Anhalt von Bedeutung. Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern unterliegen derzeit den allgemeinen kartellrechtlichen Vorgaben der §§ 1, 19, 20 GWB sowie des Artikels 101 AEUV und bedürfen regelmäßig einer einzelfallbezogenen Prüfung, was zu Unsicherheiten führen kann.

Für Sachsen-Anhalt ist hierbei insbesondere der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) als gemeinsame Rundfunkanstalt der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen relevant. Der Reformstaatsvertrag sieht ausdrücklich eine verstärkte Kooperation im dualen System vor.[15]

Der Entschließungsantrag basiert im Wesentlichen auf einem Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 04.03.2026, der die Notwendigkeit einer wettbewerbsrechtlichen Flankierung zur Sicherung der Medienvielfalt sowie zur Stärkung der Kooperationsmöglichkeiten ausdrücklich hervorhebt.[16]

---

15 *Media Perspektiven: Reformstaatsvertrag (in Kraft seit 01.12.2025)*

16 *Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 04.03.2026 (dort TOP 2)*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Unter anderem fordert der Ausschuss hinsichtlich bereichsspezifischer Regelungen im Wettbewerbsrecht eine wesentlich geringere Normungsdichte. Es soll eine Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstaltern ermöglicht werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt ebenfalls Änderungen vor. So soll u. a. explizit Bezug genommen werden auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, nach dem eine Zusammenarbeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach den jüngsten Reformen der Länder zur Regel werden und hierfür eine wettbewerbsrechtliche Bereichsausnahme geschaffen werden soll. Daneben soll der Bundesrat sein Bedauern äußern, dass in den Referentenentwurf der 12. GWB-Novelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie keine entsprechenden Regelungen aufgenommen wurden. Auch dieser Ausschuss hält eine an § 30 Absatz 2b GWB orientierte bereichsspezifische Regelung für Rundfunkveranstalter für sachgerecht, die sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Rundfunkveranstalter und -anbieter erfasst.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er die Entschließung – nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme bzw. unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz - DIdG) - BR-Drucksache 322/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die EU-eIDAS-Verordnung[17] zur Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität von 2024 in nationales Recht umzusetzen und damit den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu digitalen Diensten zu verbessern. Es sollen digitale Transaktionen (wie z. B. Vertragsabschlüsse) zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und den Verwaltungen vereinfacht und damit Online-Interaktionen effizienter, vertrauenswürdiger und sicherer gestaltet werden – und dies europaweit.

Das Vorhaben schafft die Grundlage für die technische Umsetzung der digitalen Brieftasche, die so genannte EUDI-Wallet[18], welche zu Beginn 2027 für das Smartphone verfügbar sein soll. Die App soll das elektronische Identifizieren und digitale Signieren bzw. Siegeln möglich machen sowie offizielle Nachweise/ Dokumente verwalten.

Der Gesetzentwurf enthält u. a. Vorschläge für Regelungen von Zuständigkeiten auf Bundesebene zur Bereitstellung und Administration der digitalen Brieftasche, zur Nutzung von Personenidentifizierungsdaten und Unternehmensbasisdaten, für technische Standards und damit Interoperabilitäten von Nutzerkonten nach dem National-Once-Only-Technical-Systems (NOOTS), aber auch zu Fragen der Datenverarbeitung und des Datenschutzes. Zudem umfasst das Artikelgesetz auch Folgeänderungen in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die mit dem Vorhaben verknüpft sind (u. a. Onlinezugangsgesetz, Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, Passgesetz, Personalausweisgesetz).

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* stellt in seinen Empfehlungen an den Bundesrat fest, dass gegenüber den Anbietern der EUDI-Wallet Sicherheiten eingefordert werden sollen, falls es Probleme beim Betrieb geben sollte. Zudem solle klarer hervorgehoben werden, dass die Standards nach dem NOOTS der einzige zulässige Übermittlungsweg sei. Darüber hinaus empfiehlt er Klarstellungen zur Verwendung von Nutzerkonten der Länder, der aufgenommenen Erprobungsregel und dem Vertrauensniveau von Organisations- oder Unternehmenskonten. Mit Sorge betrachtet der Ausschuss das Ausmaß der Entscheidungsbefugnisse des zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) und sieht

---

[17] *Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität*

[18] *BMDS 2026: EUDI-Wallet*

deshalb auch die politische Verantwortung zur Umsetzung dort. Letztlich empfiehlt der Ausschuss – wie auch *der Wirtschaftsausschuss* – eine Informationskampagne für die breite Öffentlichkeit sowie die Benennung einer Stelle, die Lösungswege für Konflikte zwischen den staatlichen Ebenen, z. B. bei Dopplungen, sucht.

Der Finanzausschuss empfiehlt eine Erweiterung der Identifizierungsmöglichkeit im Organisationskonto.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten geht in seinen Empfehlungen vorrangig auf die automatische Datenübermittlung zwischen Behörden ein (z. B. für biometrische Daten oder Lichtbilder bei Verkehrsdelikten) ein. Außerdem schlägt er vor, von einer Aktualisierung des Wohnortes bei Wohnortwechsel im Reisepass abzusehen, um Aufwände bei Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu reduzieren. Der Ausschuss regt zudem an, die Nutzung der Wallet schon für Jugendliche ab 13 Jahren zu ermöglichen.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, mehr Einfluss der Länder bei Entscheidungen der Bereitstellung und Festlegung des Zugangs weiterer Geschäftsmodelle zur EUDI-Wallet geltend zu machen. Zudem solle die Software der Wallet auf kritische Abhängigkeiten und mögliche Exit- und Migrationsstrategien hin analysiert werden, wobei Open-Source-Lösungen bevorzugt eingesetzt werden sollen. Äquivalent wie vom federführenden Ausschuss wird eine Klarstellung zur wirksamen Interoperabilität auf Grundlage von NOOTS für mittel- und unmittelbare (Wirtschafts-)Verwaltungen empfohlen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

TOP 29: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendienste-anbieter (Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG)
- BR-Drucksache 324/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem künftigen Gesetz sollen Streamingdienste und andere audiovisuelle Mediendiensteanbieter (u. a. klassische Fernsehsender) dazu verpflichtet werden, stärker in europäische Film- und Serienproduktionen zu investieren, um den Produktionsstandort Deutschland und Europa insgesamt zu stärken.

- Investitionspflicht:
  Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streamingplattformen) und Fernsehveranstalter, die den deutschen Markt bedienen, sollen künftig jährlich mindestens 8 Prozent ihres Nettoumsatzes in europäische audiovisuelle Werke investieren müssen (entweder durch Eigenproduktionen oder den Erwerb von Nutzungsrechten).

- Anwendungsbereich:
  Die Regelung soll sowohl für deutsche als auch für ausländische Streamingdienste sowie Mediatheken gelten, sofern sie Inhalte gezielt für das deutsche Publikum anbieten. Dazu sollen auch öffentlich-rechtliche Mediatheken zählen.

- Ziele und Strukturförderung:
  Ziel ist es, verlässlichere Investitionen in die europäische Film- und Serienlandschaft sicherzustellen, die Vielfalt im Markt zu stärken und insbesondere unabhängige Produzentinnen und Produzenten sowie die europäische und deutsche Filmwirtschaft zu unterstützen.

- Subquoten und Qualitätsanforderungen:
  Ein Teil der Investitionen soll gezielt in neue Produktionen, Werke in deutscher Originalsprache sowie Produktionen unabhängiger Hersteller fließen.

  Zusätzlich sollen Regeln zum so genannten Rechterückfall eingeführt werden, damit unabhängige Produzentinnen und Produzenten langfristig eigene Rechte an ihren Werken behalten bzw. zurückerhalten und so eigene Rechtekataloge aufbauen können.

- Flexibilisierung durch Vereinbarungen:
  Die Vorgaben sollen durch freiwillige Vereinbarungen der Branche ersetzt werden können, wenn stattdessen ein höheres Investitionsniveau von mindestens 12 Prozent erreicht wird und gleichzeitig faire und ausgewogene Regeln zur Einräumung und Nutzung der Rechte vereinbart werden.

- Kontrolle und Durchsetzung:
  Die Einhaltung der Vorgaben soll durch die Filmförderungsanstalt auf Grundlage vertraulich übermittelter Umsatz- und Investitionsdaten überprüft werden.

- Sanktionen:
  Wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist vorgesehen, dass eine Ausgleichsabgabe erhoben werden kann.

- Evaluierung:
  Über die Auswirkungen des Gesetzes soll dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes und dann alle drei Jahre durch die für Kultur und Medien zuständige Bundesbehörde berichtet werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung, jedoch frühestens am 01.01.2027, in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Vorhaben soll ein Ziel des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt werden (dort Seite 122).

Nach dem Bericht der Europäischen Audiovisuelle Informationsstelle vom 11.09.2025[19] über Investitionen von Rundfunkanstalten und Streamingdiensten in europäische Originalinhalte (dort Seite 18) investieren große internationale Streamingdienste in Deutschland deutlich weniger, als es in anderen EU-Mitgliedstaaten der Fall ist. Auch gemessen an der Größe des deutschen Produktionsmarktes bleiben diese Investitionen hinter den Erwartungen zurück.

Mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung soll deshalb erreicht werden, dass langfristig wieder mehr und verlässlich in europäische Produktionen investiert wird. Gleichzeitig soll das die Vielfalt im Markt stärken und dafür sorgen, dass sich die Film- und Serienwirtschaft in Europa und Deutschland stabil weiterentwickeln kann.

Insgesamt soll das künftige Gesetz dazu beitragen, dass Deutschland als Produktionsstandort wettbewerbsfähig bleibt. Gleichzeitig soll die europäische Film- und Serienlandschaft gestärkt werden – ebenso wie die Menschen, die dort arbeiten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf als ein wichtiger Schritt begrüßt, um den Produktionsstandort Deutschland zu stärken und die Finanzierung von Film-, Fernseh- und Serienproduktionen durch audiovisuelle Mediendienste zu verbessern. Die geplante Investitionsverpflichtung wird dabei im Kern als geeignetes Mittel angesehen, um fairere Wettbewerbsbedingungen im Markt zu schaffen. Gleichzeitig sieht der Ausschuss Änderungsbedarf. Kritisiert bzw. angepasst werden sollen insbesondere die Definition der Unabhängigkeit von Filmherstellern sowie die Regelungen zur Anrechnung von Investitionen und Fördermitteln. Ziel dieser Anpassungen ist es, mehr Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit zu erreichen und zugleich die bestehenden Filmförderungen der Länder besser zu berücksichtigen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

---

[19] *Audiovisual services spending (in englisch)*

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

TOP 30: Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
- BR-Drucksache 325/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass künftig sämtliche gefährliche Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet werden, dem Qualifikationstatbestand des besonders schweren sexuellen Übergriffs bzw. des besonders schweren Raubes unterfallen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

2024 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass beim sexuellen Übergriff über ein Getränk verabreichte so genannte „K.O.-Tropfen“ vom Anwendungsbereich des „gefährlichen Werkzeugs“ StGB und damit von der erhöhten Strafbarkeit des Qualifikationstatbestands ausgenommen sind und somit nur unter einen Auffangtatbestand mit geringerer Mindeststrafe (drei statt fünf Jahre Freiheitsstrafe) fallen.[20] Daraufhin hatte der Bundesrat bereits 2025 einen Gesetzentwurf vorgelegt, um dem vergleichbaren Unrechtsgehalt Rechnung zu tragen (BT-Drucksache 21/551); über diesen Gesetzentwurf hat der Deutsche Bundestag bislang nicht befunden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat in seiner Empfehlung, statt „bei der Tat“ bzw. „gefährliches Mittel“ als Tatbestandsmerkmale „zur Ausführung der Tat“ bzw. „Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe“ zu verwenden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

---

[20] *BGH-Beschluss vom 08.10.2024 (5 StR 382/24)*

TOP 35: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze - BR-Drucksache 330/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Fahrschulausbildung soll verschlankt, modernisiert und zukunftsfähig gestaltet werden. Verfolgt wird dabei das Ziel, die Kosten für den Führerscheinerwerb zu reduzieren. Darüber hinaus haben sich im Vollzug des am 01.01.2018 in Kraft getretenen Fahrlehrergesetzes (FahrlG) Änderungsbedarfe ergeben, um insbesondere Verwaltungsverfahren zu optimieren und unnötige Anforderungen zu beseitigen. Außerdem hat die Europäische Kommission die Regelungen für Inhabende von Befähigungsnachweisen aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens mit Bezug auf die Richtlinie 2005/36/EG[21] beanstandet, so dass auch diesbezüglich Änderungsbedarf besteht.

Insbesondere werden die Fahrschulüberwachung, die Verwaltungsverfahren und die Berufsausübung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern aus anderen EU-Mitgliedstaaten erleichtert und die Fahrschulausbildung zukunftsfähig gestaltet. Die Änderungen betreffen das Straßenverkehrsgesetz, das Kraftfahrsachverständigengesetz sowie das FahrlG.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am 01.07.2027 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlagen vor, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung zu nehmen.

Der *Verkehrsausschuss* spricht sich für eine Evaluation der Regelungen aus. Für eine zielgerichtete Evaluation sei es jedoch zwingend erforderlich, dass Unfälle, die sich im Rahmen der Laienausbildung ereignen, bei der Verkehrsunfallaufnahme gesondert erfasst und entsprechend ausgewertet werden können. Außerdem soll bei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern der Anschein eines voreingenommenen Prüfergebnisses sowie einem möglichen Einfluss aus der vorherigen Tätigkeit entgegengewirkt werden. Es sollten diese Personen nicht in ihrem ehemaligen Tätigkeitsbereich zum Einsatz kommen. Des Weiteren bittet der Ausschuss darum dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der in § 3 FahrlG (neu) geregelten Befähigungsnachweise aus einem anderen Staat eine aktuell gehaltene Plattform oder ein Register, das eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Fahrlehrerausbildung in den verschiedenen Staaten ermöglicht, den Behörden zur Verfügung steht.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* teilt viele Einwände des *Verkehrsausschusses*. Insbesondere soll, um die Einsatzfähigkeit aufrechterhalten zu können, die Fortführung des „großen Feuerwehrführerscheins“ möglich bleiben. Behörden sollen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen

---

[21] *Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen*

Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die die Fahrerlaubnis der Klasse B für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen besitzen, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen zulassen können.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 37: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes - BR-Drucksache 332/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die vorgesehene Änderung des Wärmeplanungsgesetzes soll die kommunale Wärmeplanung vereinfachen und beschleunigen – besonders für kleine Gemeinden. Dafür wird vorgeschlagen, die „kleine Wärmeplanung“ einzuführen, ein stark reduziertes Verfahren, das ohne landesrechtliche Ausgestaltung auskommt und den Aufwand gegenüber der regulären Planung deutlich senkt. Hintergrund ist, dass in vielen kleinen, ländlich geprägten Kommunen leitungsgebundene Wärmenetze kaum zu erwarten sind.

Zugleich sollen die Vorgaben zur Datenerhebung praxistauglicher gestaltet werden: Wärmebedarfsdaten sollen ausdrücklich genutzt werden dürfen, so dass Abfragen bei Gas- und Wärmenetzbetreibern entfallen könnten. Neue Schwellenwerte dienen der Erleichterung der Einordnung von Gebäuden, ohne die Anforderungen für größere Gebäude zu verändern. Die Regeln zur Speicherung und Weitergabe der Daten sollen so angepasst werden, dass sie auch für die spätere Umsetzung des Wärmeplans nutzbar bleiben. Veröffentlichte Ergebnisdaten sollen dem Bund zur besseren Abstimmung übermittelt werden.

Für industrielle Wärmenetzbetreiber soll die Frist zur Vorlage ihrer Dekarbonisierungsfahrpläne bis 2030 verlängert werden. Zudem ist die Einführung der nach EU-Recht vorgesehenen Kälteversorgungsplanung für Kommunen über 45.000 Einwohner vorgesehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat weitreichende Bedeutung für Sachsen-Anhalt. Schon im Rahmen der Gesetzgebung in 2024[22] sind die Kommunen in Sachsen-Anhalt dazu aufgefordert, entsprechende Zukunftsplanungen vorzulegen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen hier mehr Möglichkeiten für kleinere Kommunen geschaffen werden. Zudem ist eine gemeinsame Wärme-/ Kälteplanung als Vereinfachung für die parallele Umsetzung eingeschlossen. Bei der Umsetzung im Land stellte die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) vielfältige Informationen bezüglich Daten, Umsetzung und auch Ausschreibung zur Verfügung.[23]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

---

[22] *Landesportal: Kommunale Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt*

[23] *LENA: Kommunale Wärmeplanung*

Die Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* beziehen sich auf die Definition von Wärmenetzen, die Nutzung von industrieller Nebenproduktion als Stoffströme, Kommunengrößenschwellen bezüglich der so genannten „kleinen Wärmeplanung“ und die finanzielle Ausstattung der zusätzlichen Aufgabe von Dauer und somit eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* setzt in seinen Empfehlungen den Fokus auf Definitionen und Schwellenwerte sowie die Fortschreibung und den Vollzug der Wärmeplanung, die Finanzierung der Wärmeplanung sowie die weitere Erläuterung von so genannten Prüfgebieten.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* thematisiert die rechtlichen Grundlagen für eine systemoffene Datenbank sowie die Schließung von Datenlücken und ebenfalls die Finanzierung der Vorhaben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 40: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts
- BR-Drucksache 334/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Beabsichtigt sind umfangreiche Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG). Ziel ist es, den durch komplexere Abwägungen und größere Nutzungskonflikte gestiegenen Anforderungen an planungsrechtliche Verfahren zu begegnen, die Digitalisierung in den Planaufstellungsverfahren voranzutreiben und zudem einzelne Instrumente des Besonderen Städtebaurechts in ihrer Wirksamkeit zu verbessern.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll auf Herausforderungen wie den Klimawandel oder der Sicherheits- und Versorgungslage reagiert und die Resilienz der Städte gestärkt werden. Anpassungen erfolgen auch aufgrund europäischer Vorgaben insbesondere in der so genannten EU-Wiederherstellungsverordnung (dort Artikel 8)[24] zum Erhalt und Ausbau von Grünflächen.

Auch das ROG soll modernisiert werden, insbesondere durch die Digitalisierung der Beteiligungsverfahren und die Einführung von Bundesraumordnungsplänen zum Schutz vor Hochwasser, zur Sicherung der Energieversorgung und zur Unterstützung von Verteidigung und Zivilschutz. Die Raumordnung soll zudem künftig stärker konkurrierende Nutzungsansprüche koordinieren und die Schaffung von Wohnbauland in Ballungsräumen fördern.

Grundsätzlich soll das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Zwei Artikel sollen etwa sechs Monate nach der Verkündung gelten.

Ergänzende Informationen

Das künftige Gesetz dient der Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages enthaltenen Schwerpunkts der Beschleunigung von Verfahren (dort Seite 22) „Verfahrensbeschleunigende Potenziale nutzen wir in der Bundesraumordnung und im Baugesetzbuch."

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen (mehr als 200 Vorschläge).

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert u. a. fachliche Anpassungen. Hervorzuheben sind hier Maßnahmen, die der Vereinfachung und Digitalisierung dienen sollen, aber z. B. auch weitergehende Regelungen für das Bauen im Außenbereich. § 35 BauGB soll weiter geöffnet werden, um die Nutzung für den Zivilschutz und Feuerwehren zu ermöglichen. Für zusätzlichen Wohnungsbau sei außerdem die Ausnutzung aller bestehenden Möglichkeiten der Wohnraumversorgung erforderlich, im maßvollen Umfang auch im

[24] *Verordnung (EU) 2024/1991*

Außenbereich. Die Bundesregierung soll zudem dringend gebeten werden, den Gesetzesentwurf hinsichtlich des Themas Vorkaufsrechte zu überarbeiten und die Regelungen so zu effektivieren, dass Städte und Gemeinden Vorkaufsrechte auch dann als aktives Instrument nutzen können, wenn Grundstücke im Wege von Gesellschaftsverkäufen, den so genannten Share Deals, übertragen werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* äußert Einwände bezüglich der Regelungen zu Veröffentlichungen. So soll der Aspekt der Ernährungssicherstellung ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Er betont die zentrale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln. Außerdem wird die Stärkung kommunaler und städtebaulicher Steuerungsinstrumente gefordert, damit die bauliche Weiterentwicklung der nach § 35 BauGB privilegierten Betriebe im Außenbereich nicht unzumutbar erschwert wird. Die kommunale Bauleitplanung soll die besonderen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion auch künftig prioritär berücksichtigen. Ferner soll dafür Sorge getragen werden, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen, verzögerten Genehmigungsverfahren oder unkalkulierbaren Gutachtenpflichten für die Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe führen.

Ähnlich wie der federführende Ausschuss fordert der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* eine Vollprivilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Einrichtung, die der Erfüllung der Aufgaben einer Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes im Außenbereich dienen. Er bittet außerdem zu prüfen, ob der in der Föderalen Modernisierungsagenda benannten Maßnahmen Nummer 40 („Generelle Ersetzung der Schriftform durch die Textform“), Nummer 48 („Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses“), Nummer 53 („Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion“) und Nummer 57 („Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten“) genügend Berücksichtigung gefunden haben und ob hier nicht ggf. nachgebessert werden müsse.

Im A*usschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* wurde insbesondere die Ergänzung des Bodenschutzes in der Aufzählung der Umweltschutzbelange gefordert. Außerdem werden die Streichung der vorgesehenen Regelung zur Darstellung von Sonderbauflächen im Außenbereich im Rahmen des Flächennutzungsplans und die Streichung der vorgesehenen Regelung, dass die grundsätzliche Unzulässigkeit für Bauvorhaben im Außenbereich nicht auf Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, anzuwenden ist, gefordert. Darüber hinaus fordert der Ausschuss eine Ergänzung, dass in Bebauungsplänen auch Gebiete festgelegt werden können, in denen bestimmte Emissionsniveaus von technischen Anlagen, die der Versorgung der baulichen Anlagen dienen, nicht überschritten werden dürfen. Auch bittet er, die Ausweitung des beschleunigten Verfahrens ohne Umweltprüfung zu überdenken.

Der *Verkehrsausschuss* urteilt, dass die Vorschriften zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu eng gefasst seien. Im vorliegenden Gesetzentwurf würden ausschließlich nur Straßenbahnen privilegiert, und nicht auch andere Nahverkehrsmittel, darunter auch innovative, wie urbane Seilbahnen oder Magnetschwebebahnen.

Der *Wirtschaftsausschuss* betont, dass Biomasse zur Versorgungssicherheit beitragen kann und bittet die Prüfung zur Privilegierung des Baus von Biomasseheizwerken und kleinen Wärmenetzen. Er fordert außerdem eine sachgerechte Differenzierung zwischen Umspannanlagen und Netzanschlüssen hinsichtlich der Mindestabstände bei Batteriespeicheranlagen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 60: Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen - BR-Drucksache 317/26 -

Inhalt der Vorlage

Die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit beinhaltet Lösungen für strukturelle Herausforderungen in der Apothekenlandschaft, insbesondere in ländlichen Regionen, durch Modernisierung, den Abbau von Bürokratie, eine stärkere Eigenverantwortung für Apothekeninhaberinnen und -inhaber sowie die Anpassung der Apothekenvergütung. Zudem sollen die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für das Gewinnen von Fachkräften verbessert werden, vor allem durch eine Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten verschiedener Berufsgruppen im Apothekenwesen. Nicht zuletzt soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Apothekenleitungen auch in Teilzeit tätig sein können.

Die Änderung der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in Artikel 1 sieht die Einführung von Telepharmazie, vereinfachte Dokumentationspflichten sowie flexiblere Vertretungsreglungen und Öffnungszeiten vor. Letzteres z. B., damit Apotheken im ländlichen Raum ihre Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Kundschaft ausrichten können. Hinzu treten Modifizierungen bei den Regelungen zur Dienstbereitschaft öffentlicher Apotheken, bei Bevorratungsvorgaben für den Bereich der Krankenhausapotheken sowie bezogen auf den Arzneimittelversand.

Mit Änderung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) in Artikel 2 wird u. a. eine Regelung zur künftigen Vereinbarung eines Vergütungsvorschlags für das so genannte Apotheken-Fixum ergänzt. Die früher geltende Regelung zu Skonti wird wieder eingeführt. Weitere Regelungen dienen dazu, die Abgabe wirtschaftlicher Mengen von Arzneimitteln und Vergütungsaspekte besser auszubalancieren, so z. B. mit der Modifizierung von Zuschlägen in klar festgelegten Fallkonstellationen wie dem Austausch des verordneten Medikaments oder der Abgabe einer Teilmenge aus einer größeren Packung als verordnet.

Artikel 3 beinhaltet die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) und Artikel 4 die Vorgabe zum In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Dabei geht es in einer Vielzahl von Empfehlungen im Wesentlichen um die Modifizierung oder Ergänzung von Vorgaben insbesondere zu folgenden Schwerpunkten zu Artikel 1 (Änderung der ApBetrO):

- Festlegung von Regelungen für Krisensituationen im Qualitätsmanagement sowie für Ausstattung und Vorhaltungen von Apotheken; Beschränkung oder Erweiterung von Vorgaben zur räumlichen und technischen Ausstattung von Apotheken, die zur Gewährleistung des Angebots konkret erforderlich sind; Lagerung von bis zu 50 Prozent des Arzneimittelvorrats von Krankenhausapotheken bei externen Dienstleistern und konkreten Voraussetzungen;

- Bürokratieabbau für Offizin- und Krankenhausapotheken, soweit er die Sicherheit von Patientinnen und Patienten nicht beeinträchtigt;

- Qualifikationsanforderungen für bestimmte Tätigkeiten in Apotheken; kein Einsatz ausländischer Apothekerinnen oder Apotheker bzw. von PTA‘s in Apotheken vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens;

- Ergänzung der Liste immer vorrätig zu haltender Arzneimittel um Opioide, die zur schnelleren Schmerzlinderung über Schleimhäute und Haut aufgenommen werden;

- Maßnahmen zur breiteren Verteilung von Notdiensten bzw. Teilnotdiensten sowie zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten entsprechend den Bedarfen insbesondere in ländlichen Regionen; abweichendes In-Kraft-Treten der Neuregelungen zur Dienstbereitschaft am 01.01.2027, damit die zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, die Dienstbereitschaftspläne anzupassen.

Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (Änderung der AMPreisV) beziehen sich auf Klarstellungen zur Preisbildung bei Medikamenten. Dies u. a. mit dem Ziel, warenwirtschaftliche und logistische Belastungen zumindest teilweise abzubilden, damit Apotheken ihren Auftrag zur flächendeckenden wohnortnahen Arzneimittelversorgung erfüllen können.

Außerdem empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* dem Bundesrat, eine begleitende Entschließung zu fassen. Zum einen soll die Bundesregierung um Prüfung im Zusammenhang mit dem Einhalten von Sicherheitsstandards beim Versandhandel mit Medikamenten in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und entsprechende behördliche Zuständigkeiten gebeten werden. Und zum anderen soll sie gebeten werden, sich dafür einzusetzen, dass auf EU-Ebene Anforderungen an Dienstleister festgelegt werden, die Arzneimittel im Auftrag von Apotheken an Endverbrauchende transportieren, so z. B. für die Einhaltung von Temperaturvorgaben in der gesamten Produktions- und Lieferkette, damit Qualität und Wirksamkeit der Arzneimittel erhalten bleiben.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Neben einem Beitrag zum Bürokratieabbau soll damit erreicht werden, dass für Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken gleiche Aufzeichnungspflichten sichergestellt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen die Zustimmung zur unveränderten Verordnung.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Zudem hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 74: Entschließung des Bundesrates "Für eine Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2028, die Einkommen sichert, Wettbewerbsfähigkeit erhält und die bestehenden Strukturen in Deutschland anerkennt" - BR-Drucksache 360/26 -

Inhalt der Vorlage

Kern des Entschließungsantrages der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen ist das Ziel des Erhalts der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auch nach 2027 als ein zentrales Politikfeld der EU, das Einkommen und – bei Anerkennung der bestehenden Strukturen in Deutschland – die Wettbewerbsfähigkeit sichert. Dafür möge sich die Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen einsetzen. Die vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) würden den wesentlichen Zielen der Ernährungs- und Versorgungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie der Stärkung der ländlichen Räume nicht gerecht. Die Antrag stellenden Länder heben vor allem folgende Aspekte hervor:

- Im Sinne einer verlässlichen und auskömmlichen Agrarpolitik und mit Blick auf die neuen Herausforderungen dürfe das GAP-Budget im kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zumindest nicht gekürzt werden.

- Die GAP brauche weiterhin einen eigenständigen und unmittelbar agrarpolitisch ausgerichteten Rechtsrahmen, um Rechtssicherheit, Transparenz und Planbarkeit im Binnenmarkt zu gewährleisten.

- Die ländliche Entwicklung mit ihrer hohen Bedeutung vor allem für die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse müsse auch nach 2027 zentrales Politikfeld bleiben, daher dürften Förderinstrumente für Investitionen wie LEADER, Innovation, Beratung und regionale Entwicklung nicht geschwächt werden.

- Auf entschiedene Ablehnung treffen verpflichtende Regelungen zu Kappung und Degression der Direktzahlungen; pauschale Kürzungsmechanismen berücksichtigten die unterschiedlichen Agrarstrukturen in den EU-Mitgliedstaaten und Regionen nicht.

- Erforderlich sei eine deutliche Erhöhung der EU-Kofinanzierungssätze in der GAP nach 2027 – mindestens aber die Sicherung des bisherigen Niveaus – sowie eine Fortführung eines Umschichtungsinstruments für eine 100-Prozent-Finanzierung, um eine wirksame Entlastung der Länder und Regionen bei der Umsetzung agrar-, umwelt-, klima- und strukturpolitischer Maßnahmen zu gewährleisten.

- Die Bundesregierung müsse sich für einen spürbaren Abbau bürokratischer Belastungen in der GAP einsetzen.

- Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur soll die Bundesregierung sich für praxistaugliche, verhältnismäßige, regional differenzierte Maßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern einsetzen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, hatte den Entschließungsantrag am 12.06.2026 in der 1066. Sitzung des Bundesrates vorgestellt; der Antrag wurde sodann zur Beratung in die Ausschüsse überwiesen.[25]

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat sich im Rahmen ihres Treffens mit Bundeskanzler Friedrich März in einem Beschluss zur „Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027“ am 25.06.2026 in Berlin ebenfalls im Sinne der o. g. Positionen ausgesprochen.[26]

Während Bundeskanzler Friedrich Merz die von der Kommission vorgeschlagenen Haushaltsansätze noch auf dem letzten Europäischen Rat am 19.06.2026 als „aus deutscher Sicht unbezahlbar und unausgewogen “ bewertete,[27] hatte das Europäische Parlament (EP) zuvor in seinem Beschluss zum kommenden MFR eine Erhöhung der Finanzmittel für den EU-Haushalt gefordert. Ko-Berichterstatter Siegfried Mureşan (MdEP, EVP) erläuterte, eine „angemessene Unterstützung für unsere langjährigen Prioritäten wie Landwirtschaft und Kohäsion“ müsse sichergestellt werden.[28]

Für Sachsen-Anhalt haben EU-Fördermittel im Agrarbereich eine hohe Relevanz. Die für Sachsen-Anhalt wichtigsten EU-Förderprogramme aus diesem Bereich sind: Europäischer Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) und der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Der ELER ist der europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und unterstützt in Sachsen-Anhalt Menschen, die für ihre Gemeinden, Betriebe, Vereine oder Initiativen Ideen für Projekte haben, mit denen sie die Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft, dem Tourismus oder auch der Umwelt voranbringen. Was genau gefördert werden kann, wird in dem "Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum" (EPLR) festgelegt.[29]

Die dem Land Sachsen-Anhalt zustehenden Mittel aus dem ELER betragen in der laufenden Förderperiode 2023 bis 2027 rund 594 Millionen Euro.[30] Aus dem EPLR standen Sachsen-Anhalt während des Zeitraums 2014 bis 2022 öffentliche Gelder in Höhe von 1,69 Milliarden Euro zur Verfügung.[31] Agrardirektbeihilfen des Landes an Betriebe im Land wurden 2025 in Höhe von insgesamt 289,1 Millionen Euro ausgezahlt.[32] 2024 waren es 270 Millionen Euro[33] 2023 wurden rund 258 Millionen Euro gezahlt.[34]

---

25 *BR-Plenarprotokoll 1066 (dort TOP 68)*

26 *MPK-Beschluss (dort TOP 1.1.2)*

27 *Bundesregierung: Pressekonferenz des Bundeskanzlers nach dem Europäischen Rat*

28 *Pressemitteilung des EP vom 07.05.2026: „Prioritäten des Parlaments für den Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2028“*

29 *Landesportal: EU-Fonds: Informationen zum ELER*

30 *Vertretung der Kommission in Deutschland: Europa vor Ort in Sachsen-Anhalt*

31 *Kommission: Factsheet zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum*

32 *Landesportal (2025): Sachsen-Anhalt stellt Agrarbeihilfen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereit*

33 *Landesportal (2024): EU-Direktzahlungen werden noch in diesem Jahr ausgezahlt*

34 *Landesprotal (2023): In Sachsen-Anhalt fließen die EU-Direktzahlungen noch in diesem Jahr*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt, die Entschließung mit einer Änderung zu fassen, wonach der Bundesrat eine stärkere Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten unabhängig von der Rechtsform des Betriebs unterstützen soll, um einen erfolgreichen Generationenwechsel in der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* ebenso wie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der *Finanzausschuss* hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen.

Sachsen-Anhalt hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 1067. Sitzung des Bundesrates zu setzen und einen Beschluss des Bundesrates im Wege der sofortigen Sachentscheidung herbeizuführen. Die Vorlage ist Bestandteil des zweiten Nachtrages zur Tagesordnung.

Der Bundesrat hat über den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zu befinden. Sofern dieser eine Mehrheit erhält, hat er über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden. Für den Fall, dass nicht sofort in der Sache entschieden wird, erfolgt die Rücküberweisung in den *Finanzausschuss*.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.